

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
der Kreisstadt Groß-Gerau
Am Marktplatz 1
64521 Groß-Gerau

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial-, Familien-, Jugend-, Kinder-, Kindertagesstättenausschuss	25.08.2026	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	27.08.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	01.09.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben)	Antragsteller: GRÜNE-Fraktion
Antrag Nr. AT-52/2026-2031	
Betreff: Wiederherstellung und Erweiterung des Frühstücksangebot (Bündnis 90 / Die Grünen)	
Antragstext/Begründung: Die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Text als Satzung beschließen: »Änderungssatzung zur Wiederherstellung und Erweiterung des Frühstücksangebots Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 Nr. 111) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 01.09.2026 die folgende Satzung beschlossen: Artikel 1 Die Kostenbeitragssatzung (,Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Kreisstadt Groß-Gerau") vom 18. November 2025, zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss vom 9. Dezember 2025, wird wie folgt geändert:	

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt;
„wie z.B. Frühstück.“

§ 1 Abs. 4 wird um folgende Sätze ergänzt:
„Soweit in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder Frühstück angeboten wird ist die Buchung des Frühstücks im Betreuungsmodul bis 13 Uhr (Kernzeitmodul) verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu entrichten. In den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Frühstücks.“

§ 2 Abs. 1 wird um das Frühstück ergänzt:

Frühstück (siehe § 1 Abs. 4)	10,00 €	0,00 €	10,00 €
------------------------------	---------	--------	---------

§2 Abs. 2 wird um das Frühstück ergänzt:

Frühstück (siehe § 1 Abs. 4)	10,00 €	0,00 €	10,00 €
------------------------------	---------	--------	---------

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft